

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1869.

Nr. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. August 1869, die Eichordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Nachdem die S. 66 ff. der Gesetz-Sammlung und als Beilage zum 52. Stück des diesjährigen Wochenblattes resp. zum 27. Stück des diesjährigen Intelligenzblattes abgedruckte Anweisung für die Eichungs-Stellen im Norddeutschen Bunde zu einer Eichordnung erweitert worden ist, deren erster Abschnitt die Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maasse und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maasse und Gewichte imzuzehaltenden Fehlergrenzen enthält und mit den §§. 1—30 der Anweisung wörtlich übereinstimmt, so werden nachstehend die folgenden Abschnitte mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vollständige Eichordnung demnächst als Beilage des 32. Stückes des Bundesgesetzblattes erscheinen wird.

Rudolstadt, den 2. August 1869.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.